

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 12. Feber 1963

6. Stück

- 16.** Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1961.
- 17.** Verordnung: Abänderung der Prüfungstaxenverordnung.
- 18.** Kundmachung: Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation.
- 19.** Kundmachung: Teilweise Aufhebung einer Bestimmung des Steueränderungsgesetzes 1951 durch den Verfassungsgerichtshof.
- 20.** Kundmachung: Aufhebung der §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 70/1956, womit die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, durch den Verfassungsgerichtshof.
- 21.** Kundmachung: Aufhebung des § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 81/1957, womit die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, durch den Verfassungsgerichtshof.
- 22.** Kundmachung: Aufhebung des § 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 81/1957, womit die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, durch den Verfassungsgerichtshof.
- 23.** Kundmachung: Aufhebung des § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 105/1959, mit der die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, sowie einiger in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltener Worte durch den Verfassungsgerichtshof.

16. Bundesgesetz vom 30. Jänner 1963 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1961.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1961 wird die Genehmigung erteilt.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
	Bock	Schleiner	Kreisky

17. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. Jänner 1963, mit der die Prüfungstaxenverordnung abgeändert wird.

Auf Grund des § 4 des Hochschul-Steuerengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, wird im Einvernehmen

mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Artikel I.

Die Prüfungstaxenverordnung, BGBl. Nr. 142/1953, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 7 lit. h hat zu lauten:
„h) Die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen 480 S.“.
2. § 1 Abs. 7 lit. m hat zu lauten:
„m) Die Prüfung aus lebenden Fremdsprachen 100 S, wenn aber auch besondere Kenntnisse aus der Kulturkunde des betreffenden Sprachgebietes geprüft werden, 120 S.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1963 in Kraft.

Drimmel

18. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. Jänner 1963 über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten die Satzung der Weltgesundheitsorganisation, BGBl. Nr. 96/1949, angenommen:

Algerien, Burundi, Gabon, Kongo (Léopoldville), Madagaskar, Mauretanien, Mongolische Volksrepublik, Nigeria, Rwanda, Sierra Leone, Somalia, Tanganjika, Tschad, West-Samoa und Zypern.

Gorbach

19. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Jänner 1963 über die teilweise Aufhebung einer Bestimmung des Steueränderungsgesetzes 1951 durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1962, G 19/61 — dem Bundeskanzleramt am 22. Jänner 1963 zugestellt —, die Worte: „... und welche Voraussetzungen außer den im § 73 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz aufgezählten vom Vergütungswerber zu erfüllen sind, wenn die Vergütung gewährt werden soll ...“ im Artikel VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, in der Fassung des Artikels X Abs. 3 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, und des Abschnittes A § 1 Z. 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119, im Geltungsbereich des Artikels I Abs. 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 71, und des § 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Gorbach

20. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Jänner 1963, betreffend die Aufhebung der §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. März 1956, BGBl. Nr. 70, womit die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1962, V 15/61, die §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. März 1956, BGBl. Nr. 70, womit die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. März 1963 in Kraft.

Klaus

21. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Jänner 1963, betreffend die Aufhebung des § 1 der Verordnung des Bundesministerium für Finanzen vom 29. März 1957, BGBl. Nr. 81, womit die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1962, G 12/62, V 9/62, den § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. März 1957, BGBl. Nr. 81, womit die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1963 in Kraft.

Klaus

22. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Jänner 1963, betreffend die Aufhebung des § 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. März 1957, BGBl. Nr. 81, womit die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1962, V 16/61, den § 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. März 1957, BGBl. Nr. 81, womit die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1963 in Kraft.

Klaus

23. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Jänner 1963, betreffend die Aufhebung des § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. April 1959, BGBl. Nr. 105, mit der die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, sowie einiger in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltener Worte durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des

§ 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Oktober 1962, G 11/62, V 7/62, den § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. April 1959, BGBl. Nr. 105, mit der die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, und die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Worte

„aus 38.19 Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen;

a u s g e n o m m e n:

Siegellack, ungeformt oder in Körnern; Naphthenate; Korrekturlacke; Schieferölsulfosäure für pharmazeutische Zwecke (Acidum sulfobituminosum); Schieferölsulfonate für pharmazeutische Zwecke (wie zum Beispiel Ammonium sulfobituminosum); Wasserstoffperoxyd in fester Form
..... 2“

als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1963 in Kraft.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.